





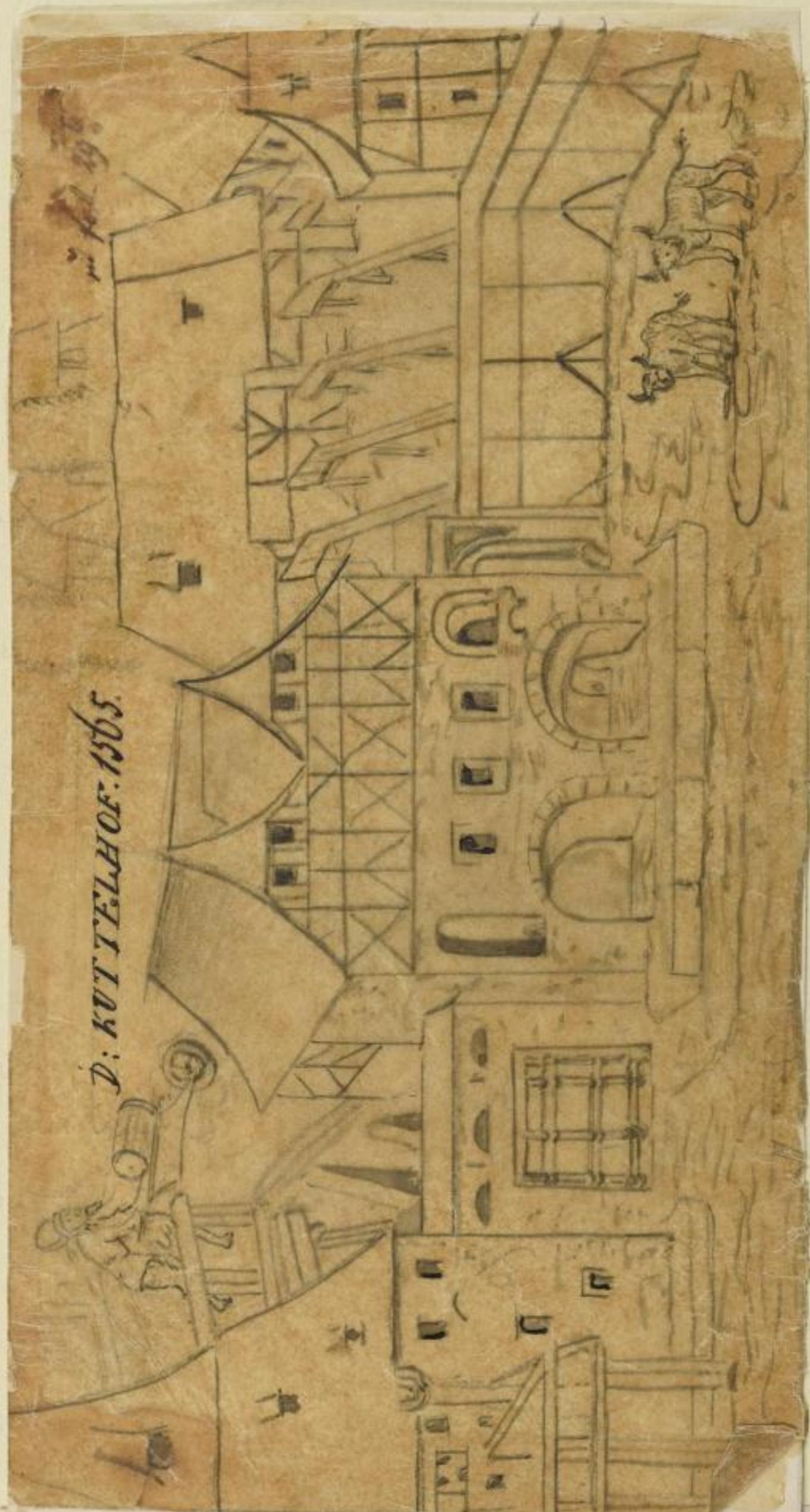


ir Bürgermeister Rathmanne der Schurfürstl.

97

Sächsl. Sechs-Stadt zu machen Jedermanniglich, so unter hiesiger Stadt privilegierten Bier-Zwangs-District binnen i. Meile sich befindet, hiermit bekannt, daß bey Uns E. Löbl. im Brau-Urbare Bürgerschafft allhier bey dem angezeigten und ganz bekannten Verfall ihrer Brauung verschiedentliche Beschwerde besonders deswegen geführet, daß aller geschärftesten Bann und sonst getroffenen Veranstatungen ungeachtet, das heimliche Einschleppen des fremden Dorf-Bieres in der Stadt und auf den Dorfschaften immer noch strafbar getrieben wurdernicht aber die Schulzen auf den Dorfschaften sehr wenig Bier aus hiesiger Stadt erholeten, wodurch untrübar Verdacht, daß viele Unterthanen ihr Bier von fremden Orten einschleppten, wie sich auch bey vorgenommenen Nachungen zum öfftern ergeben, sich sattsam begründete, daher es denn unvermeidlich geschehen müste, daß nicht nur die sehr beschwerte Brau-Urbarium hierselbst immer noch mehr in Absall gerathe, und die brauberechtigten Bürger die beträchtlichen Landesherrlichen und bürgerlichen Abgaben zu erlegen gar außer Stand gesetzet würden, sondern das hohe Landesherrliche Interesse selbst an Biersteuer und Accise, durch das verbotene Einschleppen fremden Braucht geringen Abbruch erleide, aus welchen Ursachen Uns und Accise, durch das verbotene Einschleppen fremden Braucht geringen Abbruch erleide, aus welchen Ursachen Uns gedachte brauberechtigte Bürgerschaft sowohl um Vorkehrungkeitlicher Zwangs-Mittel zu Unterstützung ihrer Rechtsame, damit das Brau-Urbarium nebst damit verbunden Bier-Zwangs-Recht bey Kräften erhalten werde, als auch um öffentliche Versicherung, daß sie einem Jeden, mitemanden, so fremdes Bier, es sey viel oder wenig, würklich einführet, bey Uns anzeigen, und deshalb zugleich wurdige Umstände angeben würde, mit Verschweigung seines Rahmens, Einen Reichsthaler aus ihrer Unkenntlichkeit reichen wolle, geziemend ersucht hat. Allermaßen nun der Verfall hiesigen Brau-Urbars ganz best, und sothane mancherley Beschwerden durch eingezogene Erfundigung, und durch die bis daher vorgesallnen Nachungen wegen eingeführten fremden Bieres, ganz gegrundet befunden worden, auch Uns von Obrigkeitswantamt, sowohl die Brau-Urbar-Gerechtsame möglichst zu unterstützen, als besonders das höchste Landesherrliche Justiz in Absicht der Biersteuer und Accise zu befördern, dannhero Wir hierzu das Uns verliehene Obrigkeitliche Amt anwenden, und gegenwärtig dem billigen Gesuche statt zu geben kein Bedenken finden; Als wird mit Wiederholung Einschärfung der bisherigen Verbothe, daß Niemand innerhalb des Bier-Zwangs-Bezirks, fremdes außer Görlichsches Bier einzuführen, bey nachdrücklicher Strafe sich unterfange, Kraft dieses öffentlichen Anschlags bekannt, wie demjenigen, so bey Uns einen Turbanten und Defraudanten, welcher entweder in hiesiger Stadt, den verschlossenen und unverschlossenen Vorstädten, oder auch auf den zur Stadt gehörigen, nicht weniger in den andern uns Landes Gerichtsbarkeit in Unserm Bier-Zwangs-District gelegenen Dorfschaften, woselbst hiesiges Stadtbuer nicht und verschänket werden soll, fremdes oder Dorf-Bier heimlich und ohne Unsere Obrigkeitliche Erlaubniß einzutun sich unterstünde, in Zeiten angeben und dießfalls glaubwürdige Umstände anzeigen würde, mit Verschweigung Rahmens iedesmahl Ein Reichsthaler von der brauenden Bürgerschaft gegen Quittung zur Erkennlichkeit wünschet werden soll. So geschehen Görlich, den 28. May 1782.

Bürgermeister und Rathmanne daselbst.



GOTZMANN
BUCHBINDEREI
Görlitz
Neißstraße 22

Oberlausitzische Bibl. Görlitz



1070607 7